



LANDESSCHWIMMVERBAND
BRANDENBURG E.V.

Bildungskonzeption des Landesschwimmverbandes Brandenburg

Präsidiumsbeschluss des Landesschwimmverbandes Brandenburg e.V.
vom 19.02.2011, aktualisiert im Juli 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1	BILDUNGSTRÄGER	4
2	BILDUNGSANGEBOTE	4
2.1	Ausbildung	4
2.2	Fort- und Weiterbildung	4
3	STRUKTUR DES QUALIFIZIERUNGSSYSTEMS IM LANDESSCHWIMMVERBAND BRANDENBURG	4
3.1	"Helfer am Beckenrand"	5
3.2	Vorstufenqualifikation Trainerassistent	5
3.3	1. Lizenzstufe	5
3.4	2. Lizenzstufe	6
4	AUSBILDUNGSORDNUNG	6
4.1	Organisationsformen	6
4.2	Teilnehmerzahl	7
4.3	Dauer des Lizenzerwerbs	7
4.4	Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung	7
4.5	Anmeldeverfahren	8
4.6	Rücktritt eines Teilnehmers (Stornierungsregelung)	9
4.7	Gebühren für Lehrgänge/ Lizenzausstellung	9
4.8	Anforderungen an die Teilnehmer	10
4.9	Fehlzeiten	10
4.10	Datenschutz	10
5	PRÜFUNGSORDNUNG	11
5.1	Prüfung	11

5.2	Prüfungsergebnis	11
5.3	Erkrankung, Versäumnis	11
5.4	Wiederholung der Prüfung	12
5.5	Ordnungswidriges Verhalten	12
6	LIZENZORDNUNG	12
6.1	Ausstellung der Lizenzen	12
6.2	Gültigkeit der Lizenzen	12
6.3	Verlängerung der Lizenz	13
6.4	Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen	13
6.5	Lizenzentzug	14
7	INKRAFTTRETEN	14

1 BILDUNGSTRÄGER

Träger der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ist der Landesschwimmverband Brandenburg e.V. Die Anerkennung anderer Ausbildungslehrgänge wird durch die DSV-Rahmenrichtlinien für Ausbildung geregelt.

2 BILDUNGSANGEBOTE

2.1 Ausbildung

Der Landesschwimmverband Brandenburg e.V. betreibt Bildungsangebote auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien für Ausbildung des DOSB und im Rahmen des Deutschen Schwimmverbandes vom 21.10.2017.

2.2 Fort- und Weiterbildung

Der Ausbildungsprozess ist mit dem Erwerb einer Lizenz nicht abgeschlossen. Die zeitliche und inhaltliche Begrenzung der jeweiligen Ausbildungsgänge macht eine Fort- und Weiterbildung notwendig.

Ihre Ziele sind:

- Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Aktualisierung des Informationsstandes und Qualifikation
- Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen des Sports
- Erweiterung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu einem weiteren eigenständigen Profil im Rahmen der bestehenden Ausbildungsgänge

Der Landesschwimmverband Brandenburg e.V. bietet regelmäßig eigene Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen an.

3 STRUKTUR DES QUALIFIZIERUNGSSYSTEMS IM Landesschwimmverband Brandenburg

Im LSV –BB werden die Ausbildungslehrgänge der ersten und zweiten Lizenzstufe im Leistungssport (Schwimmen und Wasserball) sowie die erste Lizenzstufe im Breitensport und die Vorstufenqualifikation Trainerassistent angeboten.

3.1 Zertifikat „Helfer am Beckenrand“

Die Ausbildung zum „Helfer am Beckenrand“ richtet sich an alle, die von ihrem Verein im Wettkampf- und Trainingsbetrieb als Helfer eingesetzt werden. Schwerpunkt der Ausbildung sind Aufsichtspflicht und Kinderschutz. Die Ausbildung umfasst 6 Unterrichtseinheiten.

3.2 Vorstufenqualifikation Trainerassistent

Die Vorstufenqualifikation Trainerassistent umfasst 30 UE, die für die Ausbildung der 1. Lizenzstufe anerkannt werden können. Der Trainerassistent ist kein Lizenzabschluss. Der Trainerassistent stellt einen Einstieg mit Orientierungsfunktion in das Qualifizierungssystem des DSV dar. Die Ausbildung qualifiziert für eine Unterstützung der Trainer C und B.

Die Inhalte der Trainerassistentenausbildung sind für alle Lizenzangebote der 1. Lizenzstufe identisch.

3.3 1. Lizenzstufe

Trainer C Leistungssport – 120 UE (schwimmen und Wasserball)

Trainer C Breitensport – 120 UE (Schwimmen)

Trainer C Leistungssport

Die Ausbildung Trainer C Leistungssport qualifiziert für die schwimmerische Grundlagenausbildung und die Planung, Durchführung und Auswertung des Trainingsbetriebes mit Kindern und Jugendlichen im sportartspezifischen Leistungssport mit dem Schwerpunkt Planung, Durchführung und Auswertung des *Grundlagentrainings*. Die Tätigkeit umfasst die Hinführung zur leistungs- und wettkampforientierten Betätigung in der jeweiligen Sportart.

Trainer C Breitensport

Die Ausbildung Trainer C Breitensport qualifiziert für die schwimmerische Grundlagenausbildung und Planung, Durchführung und Auswertung des Trainingsbetriebes mit Erwachsenen und älteren Menschen mit dem Schwerpunkt auf gesundheitlich orientierte Bewegungsangebote oder mit Kindern und Jugendlichen mit dem Schwerpunkt auf der schwimmerischen sowie allgemeinen motorischen Grundlagenbildung.

Tätigkeiten sind hier

- die Vermittlung der Grundfertigkeiten für alle im DSV betriebenen Sportarten sowie die Gestaltung eines allgemeinen breiten- freizeit- und gesundheitsorientierten Bewegungsangebotes und die Gestaltung im unteren Wettkampfbereich,
- die Organisation und Durchführung freizeit-, Breitensportlich- und gesundheitsorientierter Angebote
- Planung, Durchführung und Organisation von Unterricht
- Einführung in die Schwimmtechniken
- Fehleranalyse und Fehlerkorrektur
- Methodische Übungsreihen
- Die Entwicklung von der Wassergymnastik zum Aqua Fitness System
- Grundsätze zu Gesundheit- Fitness- Training
- Grundlagen der Freizeitpädagogik und Kenntnisse gruppenspezifischer
- Innerhalb der 1. Lizenzstufe kann ein Wechsel innerhalb der Fachbereiche Trainer C durch eine Fortbildung von 30 UE auf Verbandsebene erfolgen.

3.4. Lizenzstufe

Trainer B Leistungssport – 60 UE (Schwimmen und Wasserball)

Die Ausbildung Trainer B Leistungssport qualifiziert für die Planung, Durchführung und Auswertung des Trainings im sportartspezifischen Leistungssport mit dem Schwerpunkt Planung, Durchführung und Auswertung des *Aufbautrainings bis zum Beginn des Anschlussstrainings*.

Die Tätigkeit umfasst die Gestaltung des systematischen leistungsorientierten Trainings. Sie schließt die Talentsuche, Talentsichtung und Talentauswahl sowie Weiterführung der sportlichen Grundausbildung und Leistungsentwicklung in der jeweiligen Sportart ein. Dabei sind die Rahmentrainingspläne des Deutschen Schwimmverbandes sowie die Regionalkonzeption Leistungssport des LSV-BB zu beachten.

4 AUSBILDUNGSORDNUNG

4.1 Organisationsformen

Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen können in Form folgender Lehrgangsarten sowie deren Kombination miteinander durchgeführt werden.

- Wochenendlehrgang
- Wochenlehrgang
- Tageslehrgang
- Abendelehrgang

Allgemeine Hinweise:

- Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.
- Pro Tag sollten nicht mehr als 10 UE angeboten werden.
- Lehrgangsprogramme enthalten Anfangs- und Endzeiten der Unterrichtseinheiten.
- Im Lehrgangsprogramm sind die Referenten zu benennen.

4.2 Teilnehmerzahl

Die Mindestteilnehmerzahl für Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten. Gemäß Richtlinien der E.S.A.B. beträgt die Teilnehmerzahl mindestens 10 Personen.

4.3 Dauer des Lizenzerwerbs

Die Ausbildungsmaßnahmen für den Erwerb einer Lizenz müssen innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.

4.4 Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung

Für die Ausbildung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Zertifikat „Helfer am Beckenrand“

- Mindestalter 14 Jahre

1. Lizenzstufe Trainer C und Trainerassistent

- Mindestalter 16 Jahre
- Nachweis eines Erste- Hilfe- Grundausbildung gemäß den „gemeinsamen Grundsätzen zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe, nicht älter als 2 Jahre
- Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens (DRSA) mind. in Bronze, nicht älter als zwei Jahre
- Befürwortung durch einen Schwimmverein, eine Schwimmabteilung oder einen Schwimmverband
- Zahlung einer Ausbildungsgebühr
- Für die Anmeldung zur Ausbildung zum Trainer C bedarf es eines Nachweises über die Ausbildung zum Trainerassistenten oder der Teilnahme an einem entsprechendem Grundlehrgang (LSB, KSB, STSB)

Für die Trainer C- Lizenz Leistungssport (Schwimmen und Wasserball) ist zusätzlich der Nachweis der Wettkampfrichterlizenz (spätestens bis Lizenzabschluss) notwendig.

2. Lizenzstufe Trainer B

- Nachweis der Tätigkeit als lizenziertes Trainer C in einer Schwimmabteilung/ einem Schwimmverein oder einem Schwimmverband von mindestens zwei Jahren zwischen den Lizenzabschlüssen
- Mindestalter 18 Jahre
- Befürwortung durch einen Schwimmverein, eine Schwimmabteilung oder einen Schwimmverband
- Zahlung einer Ausbildungsgebühr

Voraussetzung für den Erwerb einer Trainerlizenz ist grundsätzlich die Mitgliedschaft in einem Schwimmverein des DSV.

4.5 Anmeldeverfahren

Erforderliche Unterlagen zur Anmeldung zum Trainerassistentenlehrgang

- Anmeldung über das Onlineportal (www.lsv-brandenburg.de) durch den Teilnehmer oder den Schwimmverein/ Schwimmabteilung
- Zahlung einer Ausbildungsgebühr unter Angabe der Lehrgangsnummer
- Befürwortung durch einen Schwimmverein, eine Schwimmabteilung oder einen Schwimmverband
- Nachweis eines Erste- Hilfe- Kurses bis zum Ende des Lehrgangs (nicht älter als 2 Jahre)

Erforderliche Unterlagen zur Anmeldung für die Ausbildungslehrgänge C und B Lizenz

- Anmeldung über das Onlineportal (www.lsv-brandenburg.de) durch den Teilnehmer oder den Schwimmverein/ Schwimmabteilung
- Kopie des Trainerassistentenausweises oder die Teilnahmebestätigung eines anderen Grundlehrgangs
- Für die Ausbildung zum Trainer B Kopie der C- Lizenz und Nachweis über die Tätigkeit als lizenziertes Trainer
- Nachweis eines Erste- Hilfe- Kurses bis zum Ende des Lehrgangs (nicht älter als 2 Jahre)
- Befürwortung durch einen Schwimmverein, eine Schwimmabteilung oder einen Schwimmverband
- Rettungsschwimmabzeichen mind. Bronze (Original) nicht älter als 2 Jahre

Die Unterlagen sind zu richten an:

Landesschwimmverband Brandenburg e.V.
Olympischer Weg 2
14471 Potsdam
info@lsv-brandenburg.de

4.6 Rücktritt eines Teilnehmers (Stornierungsregelung)

Für einen eventuell notwendigen Rücktritt von einer Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahme gelten folgende Regelungen:

1. Es besteht jederzeit die Möglichkeit von Lehrgängen zurückzutreten. Ein Rücktritt von einer Maßnahme muss dem Veranstalter schriftlich angezeigt werden.
2. Ein Rücktritt bei Stellung einer Ersatzperson mit gleichen Voraussetzungen ist mit Zustimmung des zuständigen Lehrgangleiters jederzeit zulässig.
3. Ein Rücktritt ohne Stellung einer Ersatzperson ist bis 2 Wochen vor Lehrgangsbeginn eine Bearbeitungsgebühr von 15,00€ zu zahlen. Bei einer Abmeldung innerhalb von 2 Wochen vor Lehrgangsbeginn sind 50% der Teilnehmergebühr zu zahlen. Nach Lehrgangsbeginn sowie bei Nichtteilnahme werden 100% der Teilnehmergebühr fällig.
4. Bei Vorlage eines ärztlichen Attestes verringert sich die o.g. zu entrichtende Gebühr um 20%. Das Attest muss spätestens 3 Tage nach Lehrgangsbeginn schriftlich in der Geschäftsstelle des LSV eingegangen sein.

4.7 Gebühren für Lehrgänge/ Lizenzausstellung

Die Höhe der Teilnehmergebühr wird vom Fachausschuss Lehrwesen festgelegt und kann je nach Ort, Dauer und Teilnehmerzahl, Ausbildungsstufe unterschiedlich sein.

Diese wird in der jeweiligen Ausschreibung bekannt gegeben.

Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- Die Gebühr für die Teilnahme an einer Aus- Fort- oder Weiterbildung des LSV BB ist für Externe (Nicht- Mitglieder des LSV-BB) mindestens 25% höher als die für Mitglieder

Lizenzausstellung

- Bei der Ausstellung von Lizenzen (nach Prüfung und Anerkennung der Inhalte) ist nach Absolvieren der Ausbildung bei anderen Bildungsträgern eine Bearbeitungsgebühr von 40,00€ an den LSV-BB zu zahlen.
- 15,00€ Gebühr für das Nachholen einer Klausur oder Prüfung an einem anderen Termin

- 25,00€ Gebühr für eine schriftliche Nachprüfung

Lizenzverlängerung

- Zur Verlängerung von Lizenzen können Weiterbildungsangebote des Kooperationspartners ESAB zu 50% anerkannt werden. Für die Prüfung der Inhalte und Anerkennung ist eine Gebühr von 5,00€ zu entrichten.

Die Gebühren sind auf das Geschäftskonto des LSV-BB zu überweisen:

Landesschwimmverband Brandenburg e.V.
Mittelbrandenburgischen Sparkasse
IBAN: DE77 1605 0000 1000 9430 42
BIC: WELADED1PMB

4.8 Anforderungen an die Teilnehmer

Während der Lizenzausbildung sind folgende Voraussetzungen von den Teilnehmern zu erfüllen:

- Teilnahme während der gesamten Lehrgangszeit
- Aktive Mitarbeit in der Sportpraxis (Ausnahmen: nachgewiesene Verletzung o.Ä.) und bei themenbezogenen Diskussionen, Gruppenarbeiten...
- Erstellung von Niederschriften, Berichten auf Anweisung der Lehrgangsleitung
- Erarbeitung und Durchführung von praktischen Übungen (in Einzel- oder Gruppenarbeit)

4.9 Fehlzeiten

Bei allen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind wegen komprimierter Lehrgangsangebote grundsätzlich keine Fehlzeiten zulässig. In begründeten Fällen ist eine maximale Fehlzeit von 25% des Lehrgangsumfanges erlaubt.

Bei begründeten und anerkannten Fehlzeiten während einer Lizenzausbildung entscheidet der Lehrwart in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung über Art und Umfang des nachzuholenden Inhalts.

4.10 Datenschutz

Mit der Anmeldung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass nach den Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes Daten über ihre Person gespeichert, geändert und/oder gelöscht werden. Der LSV BB wird die Daten ausschließlich zur weiteren Betreuung nach der Bildungsveranstaltung nutzen.

Zur Ausstellung und Verlängerung der Lizenz ist die Weitergaben von Daten an die Datenbank des Lizenzverwaltungssystems des DOSB (LiMS) erforderlich.

5 PRÜFUNGSORDNUNG

5.1 Prüfung

Das Bestehen der gesamten Prüfung ist die Grundlage für die Lizenzerteilung. Die Prüfung kann beim Lehrgangsteiler, Lehrwart des LSV-BB oder einer von den beiden beauftragten Person absolviert werden.

Trainerassistent

praxisorientierte Gruppenarbeit

1. Lizenzstufe:

Lehrprobe und Klausur (90 Min.) sowie Trainingsplan als Belegarbeit

2. Lizenzstufe

Lehrprobe mit schriftlicher Vorbereitung (gegebenenfalls schriftliche Hausarbeit/
Konzeption, Klausur (90 Min.)

5.2 Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird als bestanden oder nicht bestanden bewertet.

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn weniger als 40% erreicht wurden. In diesem Fall kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Prüfungsergebnisse zwischen 40-50% können durch ein Auswertegespräch korrigiert werden.

Die Prüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Prüfling einen Prüfungsteil nicht bestanden hat und das Ergebnis nicht durch ein Auswertungsgespräch, eine mündliche Überprüfung oder eine Wiederholung der Prüfung korrigiert hat, von der Prüfung ausgeschlossen wurde, einen Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung nicht wahrgenommen hat oder einen Prüfungsteil ohne ausreichende Entschuldigung abgebrochen hat.

5.3 Erkrankung, Versäumnis

Ein Prüfling, der sich nicht in der Lage fühlt am festgesetzten Prüfungstermin teilzunehmen und deswegen nicht an der Prüfung teilnehmen kann, muss dies vor der Prüfung erklären.

Ein Prüfling, der aus anderen Gründen den Termin nicht wahrnimmt, muss unverzüglich nachweisen, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

Die Prüfungskommission setzt in diesen Fällen einen neuen Termin fest.

Ein vom Prüfling abgebrochener Prüfungsteil kann nur anerkannt werden, wenn die bis dahin gezeigten Leistungen eine positive Beurteilung zulassen.

Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Termin, Ort und Umfang der Wiederholung bestimmt die Prüfungskommission.

5.4 Ordnungswidriges Verhalten

Vor Beginn der Prüfung sind die Prüflinge über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren.

Ordnungswidriges Verhalten des Prüflings während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, führt zum Ausschluss von der weiteren Prüfung. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. In weniger schweren Fällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Wiederholung des Prüfungsteils anordnen.

Das ordnungswidrige Verhalten und die Entscheidung sind schriftlich festzuhalten und von der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

6 LIZENZORDNUNG

6.1 Ausstellung der Lizenzen

Die Absolventen der einzelnen Ausbildungslehrgänge erhalten eine entsprechende Lizenz des DOSB. Die Ausstellung der Lizenz wird vom Landesschwimmverband Brandenburg e.V. online beim DOSB über das DOSB Wissensnetz beantragt. Der Teilnehmer erhält einen Nachweis über die Lizenzausstellung per Email vom DOSB.

Die Lizenz wird vergeben, wenn alle unter Punkt 4.4. aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind und alle Prüfungsteile erfolgreich abgeschlossen wurden.

Die Titel der Lizenzen entsprechen den Titeln der Ausbildungslehrgänge. Die Lizenzen der 1. Stufe: Trainer C Leistungssport Schwimmen, Trainer C Breitensport Schwimmen, Trainer C Wasserball werden frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres erteilt.

Die Lizenzen der 2. Stufe: Trainer B Leistungssport Schwimmen, Trainer B Wasserball werden frühestens nach Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt.

Für die Ausstellung der Lizenzen sind alle Voraussetzungen der Punktes 4.4 zu erfüllen.

Gültigkeit der Lizenzen

Alle Lizenzen sind im gesamten Bereich des DOSB gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und erlischt zum Quartalsende des Ausstellungsdatums des Gültigkeitsjahres. Nachfolgend genannte Zeiträume gelten für die Gültigkeit zuzüglich der Restmonate des Ausbildungsjahres.

4 Jahre Gültigkeit - 1.Lizenzstufe

3 Jahre Gültigkeit – 2.Lizenzstufe

2 Jahre Gültigkeit – 3. Lizenzstufe (nur DSV)

6.2 Verlängerung der Lizenz

Die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen werden vom Landesschwimmverband Brandenburg e.V. regelmäßig angeboten. Die Kontrolle der Gültigkeit der Lizenz obliegt dem Lizenzinhaber, ebenso wie die Informationspflicht über die vom Landesschwimmverband Brandenburg e.V. anerkannten Fortbildungsveranstaltungen.

Es werden außerdem alle Fort- Weiterbildungsveranstaltungen des DSV und aller seiner angeschlossenen Landesschwimmverbände anerkannt. Die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen des Kooperationspartners ESAB ist vorab mit dem LSV-BB abzustimmen.

Jeder Teilnehmer kann 50% der erforderlichen Unterrichtseinheiten für eine Lizenzverlängerung bei der ESAB absolvieren. 50% der für die Verlängerung notwendigen Unterrichtseinheiten sind beim LSV-BB, einem anderen Landesverband im DSV oder beim DSV abzulegen

Die Verlängerung einer Lizenz erfolgt durch die Teilnahme an entsprechend ausgeschriebenen Fortbildungsmaßnahmen von mind. 15 UE innerhalb der Gültigkeit der Lizenz.

Die Fortbildung hat in der höchsten bisher erworbenen Lizenzstufe zu erfolgen. Mit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Lizenz für eine Lizenzstufe werden die darunter liegenden Lizenzstufen ab Fortbildungszeitpunkt für die jeweilige Gültigkeitsdauer der Lizenz mit verlängert.

Die Verlängerung erfolgt nur unter Vorlage des Originals des Fortbildungsnachweises.

Der Erwerb einer höheren Lizenz verlängert automatisch die niedrigere Lizenz.

Trainer mit Referententätigkeit können auf Antrag und durch Nachweis bei jeder zweiten Fortschreibung ihrer Lizenz ihre Referententätigkeit anerkannt bekommen.

6.3 Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen

1. Lizenzstufe

Ist die Gültigkeit der Lizenz bereits erloschen, sind mindestens 30 UE Fortbildung innerhalb der folgenden vier Jahre nach Ablauf der Gültigkeit nachzuweisen. Nach diesem Zeitraum verfällt das Anrecht auf Verlängerung durch Fortbildung. Die

Lizenz kann dann durch mindestens 30 UE Fortbildung und eine erneute Prüfung wieder erlangt werden.

2. Lizenzstufe

Ist die Gültigkeit der Lizenz bereits erloschen, sind mindestens 30 UE Fortbildung innerhalb der folgenden drei Jahre nach Ablauf der Gültigkeit nachzuweisen. Nach diesem Zeitraum verfällt das Anrecht auf Verlängerung durch Fortbildung. Die Lizenz kann dann durch mindestens 30 UE Fortbildung und eine erneute Prüfung wieder erlangt werden.

6.4 Lizenzentzug

Der Landesschwimmverband Brandenburg e.V., hat das Recht, die in seinem Bereich ausgestellten Lizenzen für ungültig zu erklären, wenn der Lizenzinhaber schwerwiegend und schuldhaft gegen die Satzung und die Bestimmungen des Verbandes oder die Antidoping-Bestimmungen verstößt oder seine Stellung als Trainer missbraucht.

7 Inkrafttreten

Diese Bildungskonzeption tritt ab 01.06.2015 in Kraft.
Aktualisierung: 05.08.2019